

Sinti und Roma müssen als gesellschaftlich relevante Gruppe in Nordrhein-Westfalen in die Medienkommission der Landesmedienanstalt NRW aufgenommen werden

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert seit langem, dass Vertreter*innen von Selbstorganisationen der Sinti und Roma in die Landesmedienanstalten berufen werden. Die Berufung von Sinti und Roma in die Kontrollgremien der privaten Medien stellt ausdrücklich eine gesellschaftspolitische und rechtliche Verpflichtung dar, die sich aus der Anerkennung der Sinti und Roma als autochthone nationale Minderheit in Deutschland ergibt. So hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zur Einbeziehung der Sinti und Roma ins gesellschaftliche und politische Leben verpflichtet.

Dies ist umso dringender, als die Lebensrealität von Sinti und Roma in Deutschland auch heute noch in vielfältiger Weise von Diskriminierung geprägt ist, die durch negative Stereotypen in der Fernseh- und Filmberichterstattung, vorurteilsschürende Bebilderungen von Nachrichten und zum Teil rassistische Unterhaltungsfilm verstärkt und reproduziert wird.

Besonders bei der Vermittlung von Medienkompetenz ist die Beteiligung von Vertreter*innen der Sinti und Roma in der Medienkommission der Landesmedienanstalt NRW unerlässlich, um für diskriminierende Berichterstattung und diskriminierende Sendungen zu sensibilisieren und diese durch die Anregung entsprechender Aufsichtsbeschwerden, Programmrichtlinien und medienpädagogischer Angebote in Zukunft zu verhindern.

Die Erweiterung der Aufsicht der Landesmedienanstalt für Medienintermediäre durch den neuen Medienstaatsvertrag, wie Soziale Netzwerke (z.B. Facebook), Video Sharing Dienste (z.B. YouTube) und Suchmaschinen (z.B. Google), erhöht die Notwendigkeit einer Repräsentation von Vertreter*innen von Sinti und Roma in der Medienkommission. Soziale Netzwerke, Suchmaschinen und Videoportale spielen so eine stetig wachsende Rolle für die Meinungsbildung. Aber gerade im Netz wird massiver Hass geschürt, der immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen auf Sinti und Roma und andere Minderheiten führt.

In Rheinland-Pfalz wurde schon 2017 für die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) und für den Rundfunkrat des SWR in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg durch entsprechende Ergänzung der Mediengesetze und –staatsverträge eine Vertretung der deutschen Sinti und Roma aufgenommen.

Die Landesregierung hatte gleichzeitig in einer Rahmenvereinbarung mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma festgehalten: „Das Landesmediengesetz mit einer entsprechenden Regelung zur Berücksichtigung eines Vertreters/einer Vertreterin des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist am 1. April 2005 in Kraft getreten, Hierdurch können die

Interessen der deutschen Sinti und Roma eingebracht und es kann auch möglichen Diskriminierungen entgegengewirkt werden.“

Begründung

Die ca. 70 000 deutschen Sinti und Roma sind in Deutschland eine alteingesessene nationale Minderheit und seit jeher Bürger dieses Staates. Sie gehören zu den traditionellen Minderheiten mit eigener Kultur und Sprache - ebenso wie die dänische und die friesische Minderheit in Norddeutschland und das Volk der Sorben in Sachsen und Brandenburg

Der Völkermord der Nationalsozialisten an den Sinti und Roma, der - wie im Falle der Juden - die Auslöschung der gesamten Minderheit zum Ziel hatte, und dessen Folgen bis heute nachwirken, begründet eine besondere Verantwortung von Politik und Gesellschaft gegenüber der Minderheit. Es gibt keine Familie der deutschen Sinti und Roma, die nicht Angehörige durch den Holocaust verloren hat.

Die gesellschaftliche Situation der nationalen Minderheit einerseits und deren Abbildung in der jeweiligen Programmgestaltung der letzten Jahrzehnte andererseits sind weitere wichtige Gründe für die Aufnahme eines Vertreters der Sinti und Roma in der Medienkommission der Landesmedienanstalt NRW.

Eine Vielzahl von Beiträgen der Programme war in den vergangenen Jahren davon gekennzeichnet, mehr oder weniger absichtlich diskriminierende Klischees zu transportieren. Gleichzeitig fehlte bei der Darstellung von Minderheiten-Angehörigen jede Normalität wie bei anderen Bevölkerungsgruppen. Man findet so gut wie gar nicht die tatsächliche Lebensrealität von Sinti und Roma, die sich tatsächlich in dem ganzen Spektrum der Gesellschaft, im privaten und beruflichen Leben abspielt.

Sinti und Roma als Nationale Minderheit in Deutschland

Insbesondere die Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als eine der vier nationalen Minderheiten (Dänische, friesische, sorbische Minderheit und die deutschen Sinti und Roma), die unter dem rechtlichen Schutz des *„Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“* des Europarats stehen, begründet den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Besetzung der Landesmedienanstalt. Schutz vor Diskriminierung und die gleichberechtigte Teilhabe für die Minderheit sind der Kernbereich des Rahmenübereinkommens, das in Deutschland geltendes Gesetz ist.

Als Grundsatz ist in den Artikeln 4 und 15 des Rahmenübereinkommens festgelegt, dass die Regierungen verpflichtet sind, *„die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen für die wirksame Teilhabe von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen“*.

Dazu sind die Regierungen nach den genannten Paragraphen weiter verpflichtet, *„erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen vorzusehen, um die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit und der Mehrheitsbevölkerung herzustellen.“*

Der Anspruch auf Beteiligung im Bereich der Medien ergibt aus Artikel 9 des Rahmenübereinkommens [*Freie Meinungsäußerung; Eigene Medien*]: Hier heißt es:

Artikel 9 Abs. 1: „Die Vertragsparteien ... stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.“

Artikel 9 Abs. 4: „Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern, sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.“

Diskriminierungsfreier Zugang zu den Medien bedeutet nach dem Grundverständnis des Rahmenübereinkommens auch die angemessene Einbeziehung in die Aufsichtsorgane für die Gestaltung der Medien, soweit sie – in den Grenzen der Rundfunkfreiheit – durch die dafür geschaffenen Gremien ausgeübt werden. Voraussetzung ist unabdingbar die Aufnahme eines Vertreters der Minderheit in die Medienkommission der Landesmedienanstalt NRW. Gemäß Art. 9, Ziffer 1. des Rahmenübereinkommens können deshalb auch die Sinti und Roma nicht länger in diskriminierender Weise ausgeschlossen werden, während andere nationale Minderheiten (wie alle anderen relevanten Bevölkerungsgruppen) ebenso wie die jüdische Gemeinschaft, die wie die Sinti und Roma Opfer des NS-Völkermordes wurden, in den Gremien vertreten sind.

Die Forderung nach einer Vertretung von Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten wurde bei dem Implementierungstreffen des Bundesinnenministeriums (BMI) zum Minderheitenrecht im November 2011 ebenfalls thematisiert. Der anwesende Prof. Rainer Hofmann, zum damaligen Zeitpunkt Präsident des Experten-Komitees des Europarates, erklärte dazu, dass es eine Verpflichtung zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten gäbe, auch Vertreter der Sinti und Roma als anerkannte nationale Minderheit in den Rundfunkräten zu beteiligen.

Bereits im Jahr 2009 kam Prof. Mahrenholz - als früherer Verfassungsrichter auch für den Bereich Medien – bei einer vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma bei organisierter Tagung im Auswärtigen Amt – zu folgender Bewertung der Rechtslage für Rundfunkräte:

„Die Roma waren seit vielen Jahrhunderten und sind bis in die Gegenwart hinein immer wieder von sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht. Wollte der Zentralrat seine Aktivitäten darstellen, die auf geschene oder erwartbare Ausgrenzungen dieses Bevölkerungsteils gestützt sind, würde er Bände produzieren. Die Roma sind daher in einem besonderen Maße betroffen, die Nichtdiskriminierung als allgemeines gesellschaftliches Gut zu hüten. Es ist kein Zufall, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland und der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 1992 gemeinsam vor die Presse gegangen sind, nicht, weil die Juden im konkreten Fall auch betroffen waren, sondern weil die Juden hier die Roma unterstützen wollten. Exemplarisch das Antidiskriminierungsgebot und zwar auch über den eigenen Bereich hinaus zu bewahren, ist daher der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma berufen. Und das Gleiche gilt generell für die Frage der Artikulation gesellschaftlicher Interessen, Lagen, Gesichtspunkte im Programm.“¹

¹ Ernst Gottfried Mahrenholz, „Freiheit der Presse im Grundgesetz und deren Schranken.“ In: „Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien – Das Beispiel der Sinti und Roma“, Schriftenreihe des Zentralrats, Band 6, Heidelberg, 2009, deutsch und englisch. S. 25

Geht es also darum, wie dies ja bei Vertretern der Kultur im Rundfunkrat durchweg geschieht, einer bestimmten geistigen Strömung Resonanz zu verschaffen, so liegt es nahe, den Sinti und Roma Sitz und Stimme in den Aufsichtsgremien zu gewähren. Ein solcher Vertreter bringt, gerade weil er eine Gruppe ohne jede gesellschaftliche Macht repräsentiert, am ehesten die Voraussetzung mit, über seine eigene Gruppe hinaus Sachwalter der Allgemeinheit zu sein. Und also unter anderem auch auf Diskriminierungen hinzuweisen, wo man sie sonst vielleicht nicht bemerkt.“²

„Darüber hinaus aber muss der Umstand ins Gewicht fallen, das die Roma und Sinti seit Jahrhunderten in Deutschland leben, ein Teil, wenn auch wenig beachtet, der deutschen Geschichte sind, sich wie die Juden ihre eigene Kultur bewahrt haben und (...) unter gesellschaftlicher Isolierung haben leiden müssen.“³

Heidelberg, den 23. Februar 2021

² Ebd.

³ Ebd. S. 27